Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 3071.) Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden Ahlen, Neu-Ahlen, Vorhelm, Enniger, Hötmar, Freckenhorst und Warendorf in den Kreisen Beckum und Warendorf unternommenen Bau einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnehmung von Chaussee-Neuban- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Uebertretungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Staatsminister von Bonin.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1848.

(Nr. 3072.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Rthlrn. Vom 4. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin darauf angetragen, zur Regulirung des städtischen Haushalts ein Anlehn von Einer Million Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende Obligationen, sowie zur vorläufigen Deckung des Bedarfs verzinsliche nach drei Monaten einzulösende Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Rthlr. ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium

1) zur Ausstellung von Einer Million Thalern Berliner Stadt-Obligationen, welche in folgenden Appoints:

200 Stück	zu 1000 Rthlr.	unter Litt.	A.	Nr. 1241 — 1440.
2,000 =	zu 200 Rthlr.	= =	D.	Nr. 4546 — 6545.
2,000 =	zu 100 Rthlr.	= =	E.	Nr. 8001 — 10,000.
10,000 =	zu 20 Rthlr.	= =	H.	Nr. 1 — 10,000.

nach dem unter I. anliegenden Schema auszufertigen, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit 1 pCt. des Kapitalbetrages und den durch die Tilgung ersparten Zinsen durch jährliche Ausloosung in den Jahren 1852 bis 1888. einschließlich zu amortisiren sind, — und

2) zur einmaligen Ausgabe von verzinslichen, nach 3 Monaten einzulösenden und nach dem unter II. anliegenden Schema in Appoints nicht unter 50 Rthlr. auszustellenden Berliner Kämmereischeinen,

Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen und Kämmereischeine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Zugleich gestatten Wir nach dem Antrage des Magistrats, daß die früher ausgestellten zu $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinslichen Berliner Stadt-Obligationen gegen einen, von den dermaligen Inhabern zu leistenden, mit Rücksicht auf die Kursdifferenz von den städtischen Behörden zu bestimmenden Zuschuß in Obliga-

gationen, welche mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen sind, umgewandelt werden dürfen.

Gegeben Potsdam, den 4. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

Schema I.

Berliner Stadt-Obligation

Litt. No.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Haupt- und Residenzstadt Berlin urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern Preußisch Courant, deren Empfang sie hiermit bescheinigen, an die Stadtgemeinde von Berlin zu fordern hat. Die auf 5 Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zins-Koupons gezahlt. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane. Eine Kündigung Seitens des Gläubigers ist nicht zulässig. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen der Stadt.

Berlin, den ten 18 .

(L. S.) Die Stadtverordneten.

(L. S.) Der Magistrat.

Schema II.

Ausgestellt laut Allerhöchsten Privilegii vom . ten 1848.

Berliner Stadt-Kämmerei-Schein Litt. No.

Verzinsbar mit . . . vom Hundert. Zahlbar am ten 18 .

Kapital Thaler Zinsen Thlr. Sgr.

Die Stadt-Haupt-Kasse zahlt am ten 18 . an den Inhaber dieses, an Kapital Thlr. Cour. und an Zinsen für Monate Thaler Cour.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen der hiesigen Stadtgemeinde.

Berlin, den ten 18 .

Eingetragen (L. S.) Die Stadtverordneten.

sub No. Fol. (L. S.) Der Magistrat.

Berliner Stadt-Kämmerei-Schein.

Dieser Kämmerei-Schein trägt bis zum . . . . täglich Silbergroschen Pfennige Zinsen.

(Nr. 3073) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Minden. Sie soll aus acht Mitgliedern bestehen, für welche acht Stellvertreter gewählt werden. Jeder der genannten Kreise und die Stadt Vlotho bilden engere Wahlbezirke. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Minden, zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Lübbecke und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Stadt Vlotho zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Kreise Minden und Lübbecke und der Stadt Vlotho berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3074.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Mühlhausen. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter sind aus dem Kreise Mühlhausen, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Heiligenstadt und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Worbis zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3075.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Bielefeld. Sie soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, für welche dreizehn Stellvertreter gewählt werden. Jeder der erstgenannten drei Kreise und der zum Bezirke der Handelskammer gehörende Theil des Herforder Kreises bilden engere Wahlbezirke. Fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter sind aus dem Kreise Bielefeld, drei Mitglieder und drei Stellverterter aus dem Kreise Halle, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Herford und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Wiedenbrück zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und des westlichen (Ravensbergschen) Theils des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer-Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3076.) Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

Artikel 1.

Der bisher nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. von politischen Zeitungen erhobene Stempel wird in Gemäßheit des Artikels 24. der Verfassungsurkunde, vom 1. Januar 1849. ab, sowohl von inländischen als von ausländischen Zeitungen, nicht ferner erhoben.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Potsdam, den 8. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanzminister: Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf v. Bülow.